



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Zustellungsurkunde

Schwenk Zement KG
Hindenburgring 15
89077 Ulm / Donau

Stuttgart 22.04.2010
Name Silke Reinhardt
Durchwahl 0711 904-15402
Aktenzeichen 541-8823.81 /
Schwenk/HDH/Gewebefilter
Klinkerkühler
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen: 1005171240708

Bitte bei Zahlung angeben!

Betrag: 8262,50 EUR

 Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Gewebefilters zur Entstaubung der Klinkerkühlerabluft mit Luft-Luft-Kühler sowie eines 42 m hohen Abgaskamins

Ihr Antrag vom 08.10.2009, letztmalig ergänzt am 16.04.2010

Anlagen

Antragsunterlagen mit Beilagenvermerk;
Abschrift des Genehmigungsbescheids;
Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis;
Zahlschein

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten folgenden

Genehmigungsbescheid:

A. Entscheidung:

1. Der Schwenk Zement KG wird auf Ihren Antrag vom 08.10.2009, letztmalig ergänzt am 16.04.2010 gemäß den §§ 4, 10 und 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV sowie der Nr. 2.3 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV die

Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

für die Errichtung und den Betrieb eines Gewebefilters zur Entstaubung der Klinkerkühlerabluft mit Luft-Luft-Kühler sowie eines 42 m hohen Abgaskamins im Werk Mergelstetten, Hainenbachstraße 30 in 89522 Heidenheim erteilt.

2. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die nach den §§ 2, 49 ff. LBO erforderliche Baugenehmigung, nicht jedoch die Baufreigabe nach § 59 Abs. 1 LBO ein.
3. Die Genehmigung erfolgt unter den in Abschnitt C dieses Bescheids aufgeführten Nebenbestimmungen.
4. Die unter Abschnitt B genannten und mit Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidiums Stuttgart versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids. Sie sind maßgebend für die Errichtung und den Betrieb dieser Anlage, soweit in diesem Genehmigungsbescheid keine anderen Regelungen getroffen werden.
5. Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die gemäß § 13 BImSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).
6. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von 8.262,50 € festgesetzt.

B. Antragsunterlagen:

1. Antragsschreiben vom 08.10.2009, 3 Seiten
2. Antragsergänzungsschreiben vom 26.03.2010, 2 Seiten
3. Verpflichtungserklärung vom 08.10.2009
4. Inhaltsübersicht
5. Inhaltsangabe, Stand 08.10.2009, 2 Seiten
6. Formblätter 1.1 und 1.2
7. Kurzbeschreibung des Vorhabens vom 08.10.2009
8. Zeichnung „Brennerstand + Klinkerkühler Übersichtsplan Mergelstetten“ vom 07.10.2009, Plan-Nr. A 0.2, Maßstab 1:2500
(nur nachrichtlich)
9. Zeichnung „Brennerstand + Klinkerkühler Lageplanskizze / Werksübersicht“ vom 18.03.2010, Plan-Nr. A 1a, Maßstab 1:500
(nur nachrichtlich)
10. Zeichnung „Brennerstand + Klinkerkühler Schnitte A / B / C / D“ vom 18.03.2010, Plan-Nr. A 5a, Maßstab 1:100
(nur nachrichtlich)
11. Formblatt 2.1
12. Verfahrenstechnische Beschreibung vom 10.03.2009, 2 Seiten

13. Zeichnung „Schema Drehofen 4“ Stand 09.10.2009, Zeichnungsnummer 6266
14. Formblätter 2.2 - 2.4
15. Formblätter 2.5 - 2.7
16. Technischer Bericht TB-UBt -56/2009 des Forschungsinstitutes der Zementindustrie, Gutachten über die erforderliche Mindestschornsteinhöhe des neuen Kühlerabluftkamins im Zementwerk Mergelstetten der Schwenk Zement KG vom 23.06.2009, 12 Seiten
17. Technischer Bericht TB-UBt-084b/2009 des Forschungsinstitutes der Zementindustrie, Ergänzung zum TB-UBt-141/2007, Gutachterliche Stellungnahme zur zukünftigen Immissionssituation in der Umgebung von Mergelstetten bei einem Einsatz von 100 % Sekundärbrennstoffen und neuer Klinkerkühlerabluftführung an der Drehofenanlage 4 im Zementwerk Mergelstetten der Schwenk Zement KG vom 22.01.2010, 66 Seiten
(nur nachrichtlich)
18. Formblätter 2.8 und 2.9
19. Technischer Bericht UMt-TB-025-1/2009 des Forschungsinstitutes der Zementindustrie GmbH, Lärmimmissionsmessung in der Umgebung des Zementwerks Mergelstetten der SCHWENK Zement KG, mit und ohne Betrieb des Zementwerks vom 18.12.2009, 21 Seiten und 58 Seiten Anlagen
(nur nachrichtlich)

20. Technischer Bericht UMt-TB-104-2/2009 des Forschungsinstitutes der Zementindustrie GmbH, Gutachterliche Stellungnahme über die zu erwartenden Lärmimmissionen in der Umgebung des Zementwerks Mergelstetten der SCHWENK Zement KG, hervorgerufen durch den Einsatz von 100% Ersatzbrennstoffen einschließlich Betrieb der SCR-Anlage und der neuen Entstaubungsanlage für den Klinkerkühler vom 18.12.2009, 25 Seiten und 89 Seiten Anlagen
(nur nachrichtlich)
21. Formblätter 2.15 - 2.17
22. Formblatt 2.10
23. Formblätter 2.13 und 2.14
24. Formblätter 2.11 und 2.12
25. Formblatt 2.18
26. Formblatt 2.19
27. Maßnahmen nach Betriebseinstellung
28. Antrag auf Baugenehmigung vom 07.10.2009, 3 Seiten
29. Lageplan -Skizze, schriftlicher Teil (§ 4 LBOVVO) vom 07.10.2009, 4 Seiten
30. Baubeschreibung vom 07.10.2009, 3 Seiten
31. Zeichnung „Brennerstand + Klinkerkühler Übersichtskarte Kreis Heidenheim“ vom 07.10.2009, Plan-Nr. A 0.1

32. Zeichnung „Brennerstand + Klinkerkühler Übersichtsplan Mergelstetten“ vom 07.10.2009, Plan-Nr. A 0.2, Maßstab 1:2500
33. Zeichnung „Brennerstand + Klinkerkühler Lageplanskizze / Werksübersicht“ vom 18.03.2010, Plan-Nr. A 1a, Maßstab 1:500
34. Zeichnung „Brennerstand + Klinkerkühler Lageplanskizze Werksumfeld“ vom 18.03.2010, Plan-Nr. A 2a, Maßstab 1:200
35. Zeichnung „Brennerstand + Klinkerkühler Grundriss Ebene +0,60 / Ebene 4,50“ vom 18.03.2010, Plan-Nr. A 3a, Maßstab 1:100
36. Zeichnung „Brennerstand + Klinkerkühler Grundriss Ebene +6,96 / Ebene 18,29“ vom 18.03.2010, Plan-Nr. A 4a, Maßstab 1:100
37. Zeichnung „Brennerstand + Klinkerkühler Schnitte A / B / C / D“ vom 18.03.2010, Plan-Nr. A 5a, Maßstab 1:100
38. Zeichnung „Brennerstand + Klinkerkühler Ansicht Nord/ West/ Süd/ Ost“ vom 18.03.2010, Plan-Nr. A 6a, Maßstab 1:100
39. Zeichnung „Brennerstand + Klinkerkühler Entwässerung -Darstellung auf Ebene -1,90“ vom 18.03.2010, Plan-Nr. A 7a, Maßstab 1:100

C. Nebenbestimmungen und Hinweise:

1. Immissionsschutz

1.1 Emissionsgrenzwerte

1.1.1 An der Emissionsquelle 5 „Klinkerkühler“ dürfen folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

	Tagesmittel	Halbstundenmittel
Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub	20 mg/m ³	40 mg/m ³

1.1.2 Die Massenkonzentrationen der Gesamtstaubemissionen an der Emissionsquelle 5 sowie die erforderlichen Betriebsgrößen sind kontinuierlich zu messen, zu registrieren und auszuwerten.

1.1.3 Der Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub ist eingehalten, wenn kein Tagesmittelwert und kein Halbstundenmittelwert überschritten wird.

1.1.4 Die Messwerte sind nach den Anhängen A, B und C der BMU-Richtlinie über die Eignungsprüfung, den Einbau, die Kalibrierung, die Wartung von Messeinrichtungen für kontinuierliche Emissionsmessungen vom 13.06.2005 (GMBI. 2005 Nr. 38 S. 795) auszuwerten. Aus den Messwerten sind nach Anhang B der BMU-Richtlinie validierte Halbstundenmittelwerte und Tagesmittelwerte zu bilden. Die validierten Halbstundenmittelwerte und die Tagesmittelwerte sind zu klassieren.

Die Aufzeichnungen der Messgeräte sind fünf Jahre aufzubewahren.

- 1.1.5 Über die Auswertung der kontinuierlichen Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Regierungspräsidium Stuttgart als Bestandteil des Jahresberichts vorzulegen ist. Grenzwertüberschreitungen, die Ursachen hierfür und die getroffenen Abhilfemaßnahmen sind im Bericht zu dokumentieren.
- 1.1.6 An der Emissionsquelle 5 „Klinkerkühler“ sind geeignete Messöffnungen und ein Messplatz einzurichten.

Der Messplatz muss so angeordnet und beschaffen sein, dass repräsentative Messungen möglich sind. Die Empfehlungen der Richtlinie VDI 4200 sind zu beachten. Anschlüsse für die für die Messung notwendigen Betriebsmittel (wie z.B. Strom, Druckluft, etc.) müssen vorhanden sein.

1.2 Messeinrichtung für die kontinuierliche Emissionsmessung

- 1.2.1 Bei der Auswahl, Einbau und Betrieb der Messeinrichtung zur kontinuierlichen Überwachung der Staubemissionen sind die Vorgaben der BMU-Richtlinie über die Eignungsprüfung, den Einbau, die Kalibrierung, die Wartung von Messeinrichtungen für kontinuierliche Emissionsmessungen vom 13.06.2005 zu beachten.
- 1.2.2 Die Messeinrichtung zur kontinuierlichen Überwachung der Staubemissionen muss eignungsgeprüft und amtlich bekannt gegeben sein.
- 1.2.3 Die Messeinrichtung muss entsprechend der Richtlinie 3950 Blatt 3 (Ausgabe Juni 2003) eingebaut sein. Der ordnungsgemäße Einbau ist durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle zu bescheinigen.
- 1.2.4 Die Messeinrichtung ist durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle kalibrieren zu lassen. Unmittelbar im Anschluss ist der Auswerterechner zu parametrieren.

Die Kalibrierung der Messeinrichtungen und die Parametrierung des Auswerterechners sind innerhalb der ersten drei Betriebsmonate durchzuführen.

Die Kalibrierung der Messeinrichtungen und die Parametrierung des Auswerterechners sind nach einer wesentlichen Änderung der Anlage, im übrigen im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen.

Die Kalibrierberichte sind dem Regierungspräsidium Stuttgart innerhalb von 12 Wochen nach der Kalibrierung vorzulegen. Im Kalibrierbericht ist zu vermerken, wann und durch wen die neuen Kalibrierparameter in den Auswerterechner eingegeben wurden.

- 1.2.5 Die Messeinrichtung ist durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

Die Funktionsfähigkeitsprüfberichte sind dem Regierungspräsidium Stuttgart innerhalb von 12 Wochen nach der Funktionsfähigkeitsprüfung vorzulegen.

- 1.2.6 Die Kalibrierung und Funktionsprüfung der Messeinrichtungen muss nach DIN EN 14181 (Ausgabe September 2004) erfolgen. Die Berichte müssen gemäß VDI-Richtlinie 3950 Blatt 2 (Ausgabe April 2002) abgefasst werden.

- 1.2.7 An der Messeinrichtung sind mindestens einmal im Wartungsintervall die Nullpunkt- und Referenzpunkt zu überprüfen. Dies ist entsprechend der DN EN 14181 (QAL 3) auszuführen und zu dokumentieren.

- 1.2.8 Für das Messgerät ist ein Kontrollbuch zu führen. Alle am Messgerät durchgeführten Arbeiten sind hier zu protokollieren. Die laufende Qualitätssicherung ist entsprechend Abschnitt 7 der DIN EN 14181 (QAL 3) mit Regelkarten durchzuführen.

1.3 Lärmschutz

- 1.3.1 Die gemäß dem Schallgutachten des VdZ vom 18.12.2009 (UMt-BT-104-2/2009) für die einzelnen Aggregate festgelegten Schalleistungspegel dürfen nicht überschritten werden.
- 1.3.2 Beginn, Dauer und Datum des Upset-Betriebs des Luft-/ Luftkühlers sind zu dokumentieren und dem Regierungspräsidium Stuttgart (per e-mail) mitzuteilen.

2. Baurecht und Brandschutz

- 2.1 Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Baustellenverordnung und die allgemeinen Grundsätze (Maßnahmen des Arbeitsschutzes) nach § 4 ArbSchG zu beachten.
- 2.2 Bau- und Abbrucharbeiten dürfen nur im Benehmen mit der Unteren Baurechtsbehörde ausgeführt werden.
Der Ausführungsumfang wird ggf. unter Berücksichtigung geprüfter bautechnischer Nachweise von der Unteren Baurechtsbehörde festgelegt.
- 2.3 Die bautechnischen Nachweise liegen der Unteren Baurechtsbehörde vor. Für das Bauvorhaben wurde gemäß § 47 LBO und § 17 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 LBOVVO Herr Dipl. Ing. Volkhard Angelmaier, Lenzhalde 16, 70192 Stuttgart, Tel. 0711 / 2506-206, mit der Prüfung der bautechnischen Nachweise und der Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht beauftragt.
- 2.4 Vor der Ausführung von Bauarbeiten ist der Unteren Baurechtsbehörde ein verantwortlicher Bauleiter (§ 45 LBO) zu benennen.

- 2.5 Dieses Bauvorhaben unterliegt der Bauüberwachung (§ 66 LBO). Vom Abschluss der wesentlichen Bauarbeiten (z. B. Anlagenfertigstellung) und vor Aufnahme eines eventuellen Probetriebs ist die Untere Baurechtsbehörde rechtzeitig zu unterrichten und die Bauabnahme nach § 67 LBO zu beantragen.
- 2.6 Vor Ausführung von Abbrucharbeiten sind der Unteren Baurechtsbehörde nachfolgende Sachverhalte mitzuteilen bzw. folgende Nachweise vorzulegen:
- 2.6.1 Die schriftlichen Abbruchanzeigen mit:
- a) Beginn der Abbrucharbeiten (1 Woche vor Beginn der Arbeiten unter Angabe von Name und Anschrift des Bauleiters und des Abbruchunternehmers mit einer Beschreibung über die geplante Durchführung, den Arbeitsablauf und die vorgegebenen Geräte, Gerüste und Hilfsmittel).
 - b) Ende der Arbeiten (1 Woche nach Fertigstellung).
- 2.6.2 Die Bestätigung des vom Bauherrn bestellten Fachunternehmers im Sinne von § 12 Abs. 3a und 3b Verfahrensverordnung (LBOVVO).

Die Bestätigung des Bauherrn, dass er die für den Abbruch erforderlichen Genehmigungen im Sinne von § 12 Abs. 4 LBOVVO nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere nach den denkmalschutzrechtlichen Vorschriften, beantragt hat.

- 2.7 Vor dem Abbruch ist der gesamte Bau zu untersuchen. Voll- und Teilabbrüche dürfen nur in Abschnitten und so vorgenommen werden, dass
- a) stehende Bauteile zu jeder Zeit standsicher bleiben,
 - b) beim Umwerfen von Bauteilen der best. Bauleiter Aufsicht führt,
 - c) jede nach dem Stand der Technik vermeidbare Störung für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit vermieden wird (Bauschutt mit Wasser besprengen, Staubschutztücher, lärmschwache Maschinen usw.).
- 2.8 Die Abbrucharbeiten dürfen nur werktags in der Zeit zwischen 07:00 und 20:00 Uhr ausgeführt werden. Abbrucharbeiten außerhalb dieses Zeitraums dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Regierungspräsidium Stuttgart durchgeführt werden.
- 2.9 Beim Umgang mit Asbest und asbesthaltigen Gefahrstoffen (z.B. Wellasbestzementplatten) bei Abbrucharbeiten und bei der Abfallentsorgung sind die Bestimmungen und die Schutzmaßnahmen entsprechend der TRGS 519 „Asbest“ zu beachten und zu treffen.
- 2.10 Der Feuerwehrkommandant hat keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben. Er weist aber darauf hin, dass die Einsatzpläne für die Feuerwehr entsprechend anzupassen sind.

D. Gründe:

1. Verfahrensgegenstand:

Die Antragstellerin betreibt am Standort in Heidenheim-Mergelstetten, Hainbachstraße 30 eine Anlage zur Herstellung von Zementklinker gemäß Nr. 2.3 Spalte 1 der 4. BImSchV. Die Anlagenkapazität beträgt 3.400 t/d Zementklinker.

Der gebrannte Klinker wird im Rostkühler im sogenannten Querstromprinzip mit Frischluft abgekühlt. Der nicht benötigte Teil der Kühlerabluft wird zu Trocknungszwecken der Rohmühle 7 (Matro 7) verwendet und anschließend in einem separaten Elektrofilter entstaubt und über den Abgaskamin (Quelle 4) ins Freie geleitet. In Zeiten, in denen die Rohmühle 7 nicht betrieben wird, wird die gesamte Kühlerabluft über einen Kiesbett-/ Drallschichtfilter entstaubt und ins Freie (Quelle 5) abgeleitet. Die Quellen 4 und 5 unterliegen den Anforderungen nach TA Luft.

Mit nachträglicher Anordnung des Regierungspräsidiums vom 03.06.2008 wurde u.a. für die Quellen 4 und 5 gemäß Nr. 5.2.1 TA Luft ein Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub von 20 mg/m³ im Tagesmittel und 40 mg/m³ im Halbstundenmittel festgesetzt.

Da mit dem bestehenden Kiesbett-/ Drallschichtfilter der Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub nicht eingehalten werden kann und andere technische Maßnahmen nicht die erhoffte Wirkung zeigten, beantragt die Firma Schwenk den Austausch des Kiesbett-/ Drallschichtfilters durch einen Gewebefilter. In diesem Rahmen ist die Errichtung eines 42 m hohen Abgaskamins und zum Schutz des Gewebefilters vor zu hohen Ablufttemperaturen ein Luft-Luft-Kühler geplant.

Am 14.12.2009 hat das Regierungspräsidium Stuttgart der Firma Schwenk die Zulassung des vorzeitigen Beginns für den Abriss des Klinkerstaubsilos auf der Hofseite des Drallschichtfilters, für die Fundamente des Kamins und des Gebläses, für den Abriss der Gebäudehülle des bestehenden Drallschichtfilters, für den Abriss des alten Drallschichtfilters sowie für den Aufbau der neuen Filtereinrichtung, Luft-Luft-Kühler, Gewebefilter, Gebläse und Kamin erteilt (Az.: 54.1-8823.81/Schenk/HDH/Gewebefilter Klinkerkühler).

Zur näheren Darstellung des Gegenstands dieser Genehmigung wird auf die von der Antragstellerin vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

2. Genehmigungsfähigkeit:

Die formellen und die sich aus § 6 BImSchG ergebenden materiellen Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor, bzw. ist deren Erfüllung nach § 12 Abs. 1 BImSchG sichergestellt:

2.1 Formelle Genehmigungsfähigkeit:

Das beantragte Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach den §§ 4, 10 und 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und der Nr. 2.3 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV, weil eine genehmigungsbedürftige Anlage wesentlich geändert werden soll.

Der Genehmigungsantrag vom 08.10.2009 ging am 20.10.2009 beim Regierungspräsidium Stuttgart ein. Die Antragsunterlagen wurden mit Nachtrag vom 11.03.2010, 17.03.2010, 22.03.2010, 26.03.2010, 06.04.2010 und 16.04.2010 ergänzt. Das Regierungspräsidium Stuttgart ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1a BImSchZuVO i.V.m. Nr. 3.1 des Anhangs I der Richtlinie 96/61/EG die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV nach Maßgabe der §§ 10 und 16 BImSchG und der 9. BImSchV durchgeführt.

Durch die beantragten Änderungen sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen, so dass gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG antragsgemäß von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen war.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand nicht, weil das Vorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Stuttgart aufgrund einer überschlägigen Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann (§ 3e Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3c UVPG i.V.m. Nr. 2.2.1 der Anlage 1 zum UVPG). Dies wurde auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart unter der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen“ bekannt gegeben.

Die Stellungnahmen der Fachbehörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurden eingeholt.

2.2 Materielle Genehmigungsfähigkeit (§ 6 BImSchG):

Die Genehmigung war der Antragstellerin zu erteilen, da bei antragsgemäßer Vorhabensausführung und ebensolchem Anlagenbetrieb sowie bei Beachtung der in Abschnitt C dieser Entscheidung festgelegten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Betreiberpflichten erfüllt werden, die sich aus den §§ 5 und 7 BImSchG ergeben (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Für die gemäß den §§ 2, 49 ff. LBO erforderliche baurechtliche Genehmigung liegen die Zulassungsvoraussetzungen vor. Sie wird gemäß § 13 BImSchG in diese Genehmigung eingeschlossen.

Die Nebenbestimmungen in Abschnitt C dieser Genehmigung beruhen auf § 12 BImSchG. Sie sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Emissionen

Die Quelle 5 „Klinkerkühler“ unterliegt den Anforderungen der TA Luft. Mit den unter Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen werden diese umgesetzt.

Die geplanten Maßnahmen stellen eine Verbesserung zum bisherigen Zustand dar. Die Staubemissionen werden reduziert und durch den neuen Kamin über die freie Luftströmung sicher abtransportiert (siehe hierzu Schornsteinhöhenberechnung des VdZ vom 23.06.2009; Az.: TB-UBt-56/2009).

Lärm

Gemäß dem vorgelegten Lärmgutachten des VdZ (UMt-TB-104-2/2009) vom 18.12.2009 liegen die durch die Errichtung des Gewebefilters und des vorgeschalteten Luft-/ Luftwärmekühlers hervorgerufenen Immissionsbeiträge mindestens 10 dB(A) unter den an den maßgeblichen Immissionspunkten geltenden Immissionsrichtwerten. Die Anlagenänderung liefert somit keinen relevanten Immissionsbeitrag zur derzeitigen Vor-Ort-Situation.

Aus Gründen des Überhitzungsschutzes ist es erforderlich dem Gewebefilter einen Luft-/ Luftkühler vorzuschalten. Sollte es aufgrund einer Anlagenstörung zu einem plötzlichen Anstieg der Klinkerlufttemperatur kommen, werden im „Upset Betrieb“ die Ventilatoren kurzzeitig hochgefahren. Im Schwesterwerk Allmendingen, wo ein baugleicher Kühler betrieben wird, ist dieses Ereignis gemäß Betreiberangaben im Jahr 2009 nur einmal für eine Dauer von 15 Minuten eingetreten. Somit kann davon ausgegangen werden, dass es sich beim „Upset Betrieb“ um ein seltenes Ereignis nach Nr. 7.2 TA Lärm handelt. Die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.3 der TA Lärm für seltene Ereignisse werden gemäß Lärmprognose unterschritten.

Hinweise auf das Entstehen tieffrequenter Geräusche konnten seitens des VdZ nicht festgestellt werden.

Anmerkung: Mit vorgelegtem Lärmgutachten des VdZ vom 18.12.2009; UMT-TB-025-1/2009 wurden an einzelnen Immissionsaufpunkten Überschreitungen bei den Nachtimmissionsrichtwerten nach TA Lärm festgestellt. Dies ist zwar für das vorliegende Genehmigungsverfahren nicht von Relevanz, weitere Lärminderungsmaßnahmen sind jedoch zu prüfen und gegebenenfalls im Rahmen einer nachträglichen Anordnung nach § 17 BImSchG umzusetzen.

E. Gebühren:

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4 Abs. 1 und 2, 5 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 12 Abs. 1 und 2 LGebG in Verbindung mit Nr. 8.1.1/8.3.1 des GebVerz zur GebVO UM und Nr. 11.1.1 des GebVerz zur GebVO WM. Der Gebührenberechnung liegen Gesamtkosten i.H.v. 3.050.000,00 € zugrunde (darin enthalten 350.000,00 € Baukosten).

Die Gebühr ist unter Angabe des auf Seite 1 dieses Bescheides genannten Kassenzeichens auf das Konto der Landesoberkasse bei der BW Bank Karlsruhe, Kto.-Nr. 749 55301 02, BLZ: 600 501 01, zu überweisen. Der beigelegte Zahlschein kann dazu verwendet werden.

Die Gebühr wird mit dem Tag der Zustellung (Bekanntgabe) dieses Bescheides fällig. Sollte die Gebühr innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht entrichtet sein, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 € nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten (§§ 18 und 20 LGebG). Dies gilt nicht im Falle der Klageerhebung.

F. Hinweis

Der Genehmigungsbescheid wird entsprechend § 10 Abs. 7 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

G. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheids beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Stuttgart Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Reinhardt

Erläuterung von Abkürzungen zitierter Rechtsvorschriften

Stand: 12. April 2010

**Vorschriftentexte in der aktuellen Fassung finden Sie unter
www.gaa.baden-wuerttemberg.de**

- | | |
|------------|---|
| BlmSchG | Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26. September 2002 (BGBl. I Nr. 71, S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I Nr. 53, S. 2723) |
| 4. BlmSchV | Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung vom 14. März 1997 (BGBl. I Nr. 17, S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I Nr. 53, S. 2723) |
| 9. BlmSchV | Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I Nr. 25, S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I Nr. 53, S. 2470) |

BImSchZuVO	Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und nach dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung) vom 03.03.2003 (GBl. Nr. 4, S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27.05.2007 (GBl. Nr. 9, S. 268)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBI. Nr. 26, S. 503)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002 (GMBI. Nr. 25-29, S. 511)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 07. August 1996, (BGBl. I Nr. 43, S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 89 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I Nr. 7, S. 160)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Nr. 7, S. 94)
LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 08. August 1995 (GBl. Nr. 24, S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. Nr. 23, S. 809)
LBOVVO	Verordnung über das baurechtliche Verfahren (Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung) vom 13.11.1995 (GBl. Nr. 33, S. 794), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Januar 2010 (GBl. Nr. 2, S. 10)

- LGebG Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBl. Nr. 17, S. 895), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.10.2008 (GBl. Nr. 14, S. 313)
- GebVO UM Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Umweltministeriums vom 19.12.2006 (GBl. Nr. 15, S. 415), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 01. Dezember 2009 (GBl. Nr. 22, S. 767)
- GebVO WM Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums vom 20. Oktober 2006 (GBl. Nr. 13, S. 322), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 01. Dezember 2008 (GBl. Nr. 18, S. 489)
- GebVerz Gebührenverzeichnis als Anlage der jeweiligen Gebührenverordnung